

AGB Berchtold ZT – Version 2026
Ziviltechniker für Maschinenbau
Kanzleisitz: Liechtenstein

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, Angebote, Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen Matthias Berchtold, Ziviltechniker für Maschinenbau (nachfolgend „ZT“) und dem Auftraggeber (AG).
2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
3. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Aufträge zwischen den Vertragsparteien.
4. Bei Verbrauchergeschäften gelten diese AGB nur insoweit, als sie zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen nicht widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt zustande durch:
 - schriftliche Annahme des Angebots,
 - schriftliche Auftragsbestätigung durch ZT, oder
 - tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung.
3. Maßgeblich für den Leistungsumfang ist ausschließlich das schriftliche Angebot samt allfälliger Anlagen.

III. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten

1. ZT erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Ziviltechnikers nach dem Stand von Technik, Wissenschaft und Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
2. ZT schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder behördlichen Erfolg.
3. Der AG ist verpflichtet, sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen.
4. ZT ist nicht verpflichtet, vom AG übermittelte Informationen ohne gesonderten Auftrag auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu überprüfen.



5. ZT ist berechtigt, sich auf die vom AG bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Erklärungen ohne eigene vertiefte Prüfung zu verlassen.
6. Der AG haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Unterlagen und technischen Angaben.
7. Der AG hat sämtliche bekannten Vorbefunde, behördlichen Auflagen, Mängel, Normabweichungen oder sonstigen risikorelevanten Umstände vollständig offenzulegen.
8. Verzögerungen oder Mehraufwand infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben gehen zu Lasten des AG.
9. ZT ist nicht verpflichtet, nach Abschluss der Leistung laufend Gesetzes-, Normen- oder Richtlinienänderungen zu überwachen oder automatisch zu berücksichtigen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
10. Wird die Leistung auf Basis unrichtiger oder unvollständiger Angaben des AG erbracht, ist eine Haftung von ZT insoweit ausgeschlossen.
11. Der AG hat ZT unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Leistungserbringung relevant sein können, insbesondere über Änderungen an Anlagen, Maschinen, Konstruktionen, Software, Steuerungen oder sicherheitsrelevanten Komponenten.
12. Der AG hat sicherzustellen, dass alle zur Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen vollständig und aktuell zur Verfügung gestellt werden, insbesondere:
 - Konstruktionsunterlagen
 - Schaltpläne
 - Softwarebeschreibungen
 - technische Dokumentationen
 - Prüfberichte
 - Risikobeurteilungen
 - Betriebsanleitungen.
13. Unterbleibt die vollständige Offenlegung solcher Informationen, haftet der AG für daraus entstehende Mehrkosten, Verzögerungen oder Fehlbewertungen.
14. Der AG ist verpflichtet, alle von ZT vorgeschlagenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen eigenverantwortlich zu prüfen und umzusetzen.



15. ZT ist nicht verpflichtet, eigenständig Untersuchungen, Demontagen, zerstörende Prüfungen oder technische Analysen vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde.
16. Der AG trägt die Verantwortung dafür, dass ihm alle zur Projektumsetzung erforderlichen Rechte, Genehmigungen und Nutzungsrechte an den bereitgestellten Unterlagen und technischen Informationen zustehen.

IV. Honorar, Abrechnung und Umsatzsteuer

1. Die Abrechnung erfolgt gemäß Angebot als Pauschalhonorar oder nach tatsächlichem Zeitaufwand.
2. Bei laufenden Projekten erfolgt eine monatliche Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen.
3. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
5. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß den jeweils anwendbaren umsatzsteuerlichen Vorschriften. Bei grenzüberschreitenden B2B-Leistungen kann das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen. Der AG ist verpflichtet, ZT eine gültige UID-Nummer bzw. vergleichbare Unternehmeridentifikation mitzuteilen.
6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

V. Leistungsänderungen und Mehrleistungen

1. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Mehrleistungen infolge behördlicher Auflagen, Normen- oder Gesetzesänderungen, geänderter Wünsche des AG oder unvorhersehbarer technischer Umstände werden gesondert vergütet.

VI. Termine

1. Angegebene Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Verzögerungen aufgrund von Mitwirkungsmängeln des AG, behördlicher Verfahren oder externer Prüfstellen verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

VII. Behördliche Verfahren und Genehmigungen

1. ZT schuldet keine Erteilung oder Aufrechterhaltung behördlicher Genehmigungen.



2. Entscheidungen von Behörden, Notified Bodies, NRTL oder sonstigen Prüfstellen liegen außerhalb des Einflussbereichs von ZT.
3. Eine ablehnende oder verzögerte behördliche Entscheidung begründet keinen Mangel der Leistung von ZT.

VIII. CE-Leistungen und Herstellerverantwortung

1. Bei Leistungen im Zusammenhang mit CE-Kennzeichnung oder Konformitätsbewertung bleibt der AG bzw. Hersteller allein verantwortlich für Produktkonformität, technische Dokumentation, Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung und Marktbereitstellung.
2. ZT übernimmt keine Herstellerpflichten im Sinne europäischer Produktsicherheitsvorschriften.
3. Die Verantwortung für Konstruktion, Herstellung, Betrieb, Inverkehrbringen sowie die Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung verbleibt ausschließlich beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer.

IX. Funktionale Sicherheit (PL / SIL)

1. Leistungen im Bereich funktionale Sicherheit werden ausschließlich im ausdrücklich vereinbarten Umfang erbracht.
2. Bewertungen von Sicherheitsintegritätsstufen erfolgen maximal bis SIL 2, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
3. Die Umsetzung technischer Maßnahmen sowie der sichere Betrieb liegen ausschließlich in der Verantwortung des AG.

X. Subunternehmer und externe Prüfstellen

1. ZT ist berechtigt, qualifizierte Subunternehmer beizuziehen.
2. Externe Prüfstellen stehen nicht in einem Erfüllungsgehilfenverhältnis zu ZT.
3. Deren Kosten sind vom AG gesondert zu tragen.

XI. Digitale Datenübermittlung

1. Unterlagen können in digitaler Form übermittelt werden.
2. ZT übernimmt keine Haftung für Inkompatibilitäten, Datenverluste außerhalb seines Einflussbereichs oder nachträgliche Veränderungen durch Dritte.
3. Der AG ist für Datensicherung selbst verantwortlich.



4. Digitale Modelle, CAD-Dateien oder sonstige elektronische Daten können system- oder softwarebedingt Abweichungen gegenüber gedruckten Unterlagen aufweisen. Maßgeblich sind im Zweifel die von ZT freigegebenen Dokumente.

XII. Verschwiegenheitspflicht

1. ZT unterliegt als Ziviltechniker der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß den Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) sowie den berufsrechtlichen Standesregeln.
2. ZT ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG streng vertraulich zu behandeln.
3. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.
4. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit
 - eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht,
 - Informationen bereits öffentlich bekannt sind oder
 - der AG ausdrücklich schriftlich von der Geheimhaltung entbindet.
5. Mitarbeiter und Subunternehmer von ZT werden entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.

XIII. Abnahme

1. Leistungen gelten als abgenommen, sobald sie dem AG übergeben oder zur Verfügung gestellt wurden und keine wesentlichen Mängel binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden.
2. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine schriftliche substantiierte Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen (fiktive Abnahme).
3. Jede Nutzung der Leistung gilt als Abnahme.
4. Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgenommen werden.
5. Geringfügige Mängel, die die Nutzung der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

XIV. Gewährleistung

1. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme.
2. Offenkundige Mängel sind binnen 14 Tagen schriftlich zu rügen.



3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. ZT ist berechtigt, nach eigener Wahl Verbesserung oder Preisminderung vorzunehmen.

XV. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

1. Sämtliche Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ZT.
2. Mit vollständiger Zahlung erhält der AG ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für das konkrete Projekt.
3. Eine Weitergabe oder Bearbeitung bedarf der schriftlichen Zustimmung von ZT.
4. ZT ist berechtigt, das Projekt nach dessen Abschluss in anonymisierter Form zu Referenz- und Dokumentationszwecken zu verwenden, sofern dadurch keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen des AG verletzt werden.

XVI. Haftung

1. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die Haftung ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden – je Schadensfall sowie je Projekt insgesamt mit CHF 250.000 begrenzt. Soweit die bestehende Berufshaftpflichtversicherung niedrigere Deckungssummen oder Sublimits vorsieht, gilt die jeweilige Versicherungsdeckung als Haftungshöchstgrenze.
3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Gegenüber Verbrauchern gelten Haftungsbeschränkungen nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

XVII. Verjährung

1. Schadenersatzansprüche gegenüber Unternehmern verjähren binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch drei Jahre nach Abnahme der jeweiligen Leistung.
2. Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

XVIII. Rücktritt



Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung hat ZT Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie der bereits angefallenen Aufwendungen.

Dies gilt auch, wenn das Projekt aus Gründen beendet wird, die nicht in der Sphäre von ZT liegen.

XIX. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt liechtensteinisches Recht.
2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Kanzleisitz von ZT.
3. Bei Verbrauchergeschäften gelten zwingende Gerichtsstandsregelungen.

XX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: März 2026

